



Eisenbahn-Bundesamt, Olgastraße 13, 70182 Stuttgart

Mit Zustellungsurkunde

DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH
Räpplenstraße 17
70191 Stuttgart

Bearbeitung: Frau Dr. Johst
Telefon: +49 (711) 22816-170
Telefax: +49 (711) 22816-699
e-Mail: JohstB@eba.bund.de
sb1-kar-stg@eba.bund.de
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de
Datum: 04.02.2016

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)
59170-591pä/009-2014#020


VMS-Nummer 3009066(30)

Betreff: Planfeststellungsbeschluss gemäß § 18 AEG für das Vorhaben „Großprojekt Stuttgart 21, PFA 1.5 16. PÄ (EÜ Neckar)“
Bezug:
Anlagen: Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses (Text) vom 01.02.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Beschluss für die 16. Planänderung des Planfeststellungsbeschlusses für den Planfeststellungsabschnitt 1.5 des Großprojekts Stuttgart 21 wird Ihnen hiermit durch Übergabe zugestellt (§ 18b Nr. 5 AEG).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


(Dr. Johst)

*zugestellt an
04.02.16
BM*



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Olgastraße 13
70182 Stuttgart

Az: 59170-591pä/009-2014#020

Datum: 01.02.2016

Bescheid

gemäß § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG und § 18 AEG

für das Vorhaben

„Großprojekt Stuttgart 21, PFA 1.5, 16. PÄ (EÜ Neckar)“,

in Stuttgart

Bahn-km -4,864 bis -3,920
der Strecke 4715

und

Bahn-km -3,398 bis -2,738
der Strecke 4716

Vorhabenträger:
DB Netz AG
Theodor-Heuss-Allee 7, 60486 Frankfurt

diese vertreten durch die
DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH
Räpplenstraße 17
70191 Stuttgart

Auf Antrag der DB Netz AG (Vorhabenträgerin), vertreten durch die DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH, erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18d Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 76 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 18 AEG folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der Plan für die 16. Planänderung (EÜ Neckar) des Planfeststellungsbeschlusses für Planfeststellungsabschnitt 1.5 (Zuführung Feuerbach und Bad Cannstatt) von Bahn-km – 4,0 – 90,3 bis – 0,4 – 42,0 und – 4,8 – 64, 4 bis 0,4 – 42,0 in Stuttgart wird mit den in diesem Bescheid aufgeführten Ergänzungen, Änderungen, Nebenbestimmungen und Vorbehalten festgestellt. Der ursprünglich festgestellte Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt wird. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich der verfügbaren Nebenbestimmungen unberührt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen die Änderung der Stützweiten der Eisenbahnüberführung Neckar inklusive des Entfalls der Brückenachse 700 und eines geänderten Gründungsverfahrens. Der Überbau, die Trassierung und weitere Bauteile werden ebenfalls geringfügig geändert und Baustelleneinrichtungsflächen werden angepasst.

Das geänderte Vorhaben ist in seinen wesentlichen technischen und baulichen Festlegungen in den Planunterlagen beschrieben, die Bestandteil des geänderten Plans sind.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen, die den festgestellten Plänen vom 13.10.2006 hinzugefügt werden oder Planunterlagen ersetzen:

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
A	Erläuterungen zum Planänderungsantrag Stand 18.02.2015 (5 Seiten inkl. Deckblatt)	
B	Gesamtinhaltsverzeichnis Ergänzung Stand 28.01.2016 (3 Seiten zzgl. Deckblatt)	Nur zur Information
1	Erläuterungsbericht	
Teil III	Beschreibung des Planfeststellungsbereiches vom 02.02.2015 Seiten 1a, 3a – 6a, 9a, 9_1, 49a, 49.1, 50a, 50.1, 50.2, 130a, 130.1, 146a, 146.1, 147a, 150a, 150.1	Ersetzt Seiten 1, 3-6, 9, 49, 50, 130, 146, 147 und 150
3	Bauwerksverzeichnis Seiten 42a, 43a, 44a, 102a, 102.1, 103a Stand 25.02.2015	Ersetzt Seiten 42, 43, 44, 102 und 103
4	Lagepläne	
4.2	Zuführung Bad Cannstatt	
Blatt 1A von 10	Lageplan Fernbahn von/nach Bad Cannstatt Maßstab 1:1000, vom 25.02.2015	Ersetzt Blatt 1 von 10
Blatt 2B von 10	Lageplan Fernbahn von Bad Cannstatt Maßstab 1:1000, vom 25.02.2015	Ersetzt Blatt 2A von 10
4.5	S-Bahn Anbindung Bad Cannstatt	
Blatt 2B von 5	Lageplan S-Bahn von/nach Bad Cannstatt Maßstab 1:1000, vom 25.02.2015	Ersetzt Blatt 2A von 5
5	Höhenpläne	
5.2	Zuführung Bad Cannstatt	
5.2.2 Blatt 1A von 2	Höhenplan Fernbahn von Bad Cannstatt, Achse 136 Maßstab 1:1000/200, vom 25.02.2015	Ersetzt Blatt 1 von 2
5.2.2 Blatt 2B von 2	Höhenplan Fernbahn von Bad Cannstatt, Achse 176 Maßstab 1:1000/200, vom 25.02.2015	Ersetzt Blatt 2A von 2
5.5	S-Bahn Anbindung Bad Cannstatt	
5.5.2 Blatt 1A von 2	Höhenplan S-Bahn von Stg-Bad Cannstatt, Achse 322 Maßstab 1:1000/200, vom 25.02.2015	Ersetzt Blatt 1 von 2
5.5.2 Blatt 2A von 2	Höhenplan S-Bahn von Stg-Bad Cannstatt, Achse 321 Maßstab 1:1000/200, vom 25.02.2015	Ersetzt Blatt 2 von 2
6	Regelquerschnitte	
6.2	Zuführung Bad Cannstatt	
Blatt 1A von 7	Regelquerschnitt Eisenbahnbrücke über den Neckar (Fernbahn) Maßstab 1:100, vom 25.02.2015	Ersetzt Blatt 1 von 7
6.5	Regelquerschnitte S-Bahn-Anbindung Bad Cannstatt	
Blatt 1A	Regelquerschnitt Eisenbahnbrücke über den Neckar (S-Bahn)	Ersetzt Blatt 1

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
von 10	Maßstab 1:100, vom 25.02.2015	von 10
7	Bauwerkspläne	
7.6	Bauwerkspläne, Bauwerke mit Strecken-Zuordnung	
7.6.2.1 Blatt 1B von 1	Bauwerksgrundriss Eisenbahnbrücke Neckar mit Fußgängersteg (Fernbahn/S-Bahn) Maßstab 1:500, vom 25.02.2015	Ersetzt Blatt 1A von 1
7.6.2.2 Blatt 1B von 1	Bauwerkslängsschnitt Eisenbahnbrücke Neckar (Fernbahn/S-Bahn), Achse 322 Maßstab 1:500, vom 25.02.2015	Ersetzt Blatt 1A von 1
7.6.2.3 Blatt 1B von 1	Bauwerksquerschnitte Eisenbahnbrücke Neckar (Fernbahn/S-Bahn) Maßstab 1:100, vom 25.02.2015	Ersetzt Blatt 1A von 1
7.6.2.6 Blatt 1 von 1	Bauwerksplan, Gründungsverfahren Eisenbahnbrücke Neckar – Gründung (Fernbahn/S-Bahn) Maßstab 1:150, vom 25.02.2015	Neu
8	Leitungsbestand und -verlegepläne	
8.4	Abwasser	
Blatt 13B von 22	Leitungsbestand- und Verlegeplan Abwasser Maßstab 1:1000, vom 06.10.2015	Ersetzt Blatt 13A von 22
8.4.1 Blatt 1 von 1	Leitungsbestand- und Verlegeplan Abwasser Maßstab 1:1000, vom 06.10.2015	Neu Diese Anlage ersetzt zusammen mit Anlage 8.4 Blatt 13B die bisherige Anlage 8.4 Blatt 13A
9	Grunderwerb	
9.1	Grunderwerbsverzeichnis vom 26.01.2016 (2 Seiten zzgl. Deckblatt)	Ergänzt und ändert Anlage 9
9.2	Grunderwerbspläne	
Blatt 13B von 27	Grunderwerbsplan Maßstab 1:1000, vom 27.01.2016	Ersetzt Blatt 13A von 27
9.2.1 Blatt 1 von 1	Grunderwerbsplan Maßstab 1:1000, Stand 06.10.2015	Neu Diese Anlage ersetzt zusammen mit Anlage 9.2 Blatt 13B die bisherige Anlage 9.2 Blatt 13A
13	Baulogistik	
13.1	Erläuterungsbericht Seiten 12.a, 12.1, 12.2, 19a, 23a vom 27.05.2014	Ersetzt Seiten 12, 19 und 23
13.2.4 Blatt 2B	Baulogistik-Lageplan, Logistikanbindung und BE-Flächen Bereich Eisenbahnbrücke Neckar	Ersetzt Blatt

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
von 2	Maßstab 1:500, vom 25.02.2015	2A von 2
14	Baudurchführung	
14.1	Erläuterungsbericht Seiten 12a, 12.1, 12.2 vom 27.05.2014	Ersetzt Seite 12 Nur zur Information
16	Schalltechnische Untersuchung	
16.1 E1	Schalltechnische Stellungnahme zu den aktiven Schallschutzmaßnahmen FRITZ GmbH vom 21.05.2014 (2 Seiten)	Nur zur Information
16.2 E2	Schalltechnische Untersuchung zur Ermittlung der Geräuscheinwirkungen durch den Baubetrieb während der Errichtung der neuen Neckarbrücke FRITZ GmbH vom 13.02.2015 (35 Seiten inkl. Deckblatt und Anlagen)	Nur zur Information
18	Landschaftspflegerischer Begleitplan	
18.1	Erläuterungsbericht Stand 24.09.2015	Ergänzt und ändert Anlage 18.1
18.1	Anhang 3: Einzelbaumbestand, Detaillierte Kompensationsbedarfsermittlung gemäß Ökokonto-Verordnung, Baumschutzsatzung und Schutzkonzept Baum 265, Stand 19.02.2015	Nur zur Information
18.1	Anhang 3a PFA 1.5, EÜ Neckar, Schutzkonzept Baum 265, DEKRA, gutachterliche Stellungnahme vom 29.01.2015	
18.1	Anhang 4 Maßnahmenblätter Artenschutz	Ergänzt Anlage 18.1
18.1	Anhang 5 Großprojekt Stuttgart-Ulm, PFA 1.5, Bereich Neckarbrücke Achse 200-900, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung der Gruppe für ökologische Gutachten, Stand September 2015	Nur zur Information
18.1	Anhang 6 Projekt Stuttgart 21 – Wendlingen-Ulm, PFA 1.5, Neubau einer 4-gleisigen Eisenbahnbrücke über den Neckar, Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung für den Juchtenkäfer, bioplan, Gutachterbüro für Stadt- und Landschaftsökologie, Stand 14.09.2015	Nur zur Information
	Anlage 6 PFA 1.5, Neubau einer 4-gleisigen Eisenbahnbrücke über den Neckar, FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet „Stuttgarter Bucht“, bioplan, Gutachterbüro für Stadt- und Landschaftsökologie, Stand Januar 2016	Nur zur Information
18.1	Anhang 7 Antrag auf artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) Satz 1 Nr.5 Bundesnaturschutzgesetz von den Bestimmungen nach §44 (1) und §44 (3) Bundesnaturschutzgesetz, Stand 05.02.2015	

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
18.2.1.1.1 Blatt 1 von 1	Bestands- und Konfliktplan Vegetation/Biototypen Maßstab 1:1000, Stand 25.02.2015	Nur zur Information
18.2.4 Blatt 2B von 10	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan Maßstab 1:1000, Stand 06.10.2015	Ersetzt Blatt 2A von 10
18.2.4.1 Blatt 1 von 1	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan Maßstab 1:1000, Stand 06.10.2015	Neu Diese Anlage ersetzt zu- sammen mit Anlage 18.2.4 Blatt 2B die bisherige Anlage 18.2.4 Blatt 2A
19	Ingenieurgeologie, Erd- und Ingenieurbauwerke	
	Baugrund- und Gründungsgutachten für die Eisenbahnbrücke Neckar der Ingenieurgemeinschaft Stuttgart21 Geotechnik vom 05.06.2014 (107 Seiten zzgl. Anlagen 1 – 7)	Nur zur Information
C	Verschiedene Stellungnahmen und weitere Unterlagen zum Planänderungsbeschluss der Landeshauptstadt Stuttgart, der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, der ARGE WUG, von Schlaich Bergermann und Partner, der Ingenieurgemeinschaft S21, der DB Netze, der Gemeinde Reichenbach an der Fils des Landesbetriebs Vermögen und Bau Baden-Württemberg Amt Stuttgart und der Gruppe für ökologische Gutachten (GÖG).	Nur zur Information

A.3 Wasserwirtschaftliche Entscheidungen

A.3.1 Befreiungen

Für die Gründung des Widerlagers in Achse 100 der Eisenbahnbrücke Neckar wird die Befreiung von dem Verbotstatbestand gemäß § 4 Abs. 4 (flächenhafter Eingriff in die Grundgipsschichten unterhalb des Druckspiegels im oberen Muschelkalk in der Innenzone) der Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart zum Schutz der staatlich anerkannten Heilquellen von Stuttgart-Bad Cannstatt und –Berg vom 11.06.2002 (Heilquellenschutzverordnung) erteilt.

A.3.2 Aufhebung von Befreiungen

Die durch Ziff. A.IV.3. des Planfeststellungsbeschlusses für den Umbau des Bahnknotens Stuttgart „Projekt Stuttgart 21“, Planfeststellungsabschnitt 1.5 (Az.: 59160 Pap-PS 21-PFA 1.5) vom 13.10.2006 erteilte Befreiung für die Verbotstatbestände gemäß § 5 Abs. 3 (Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser in der Kernzone) und § 5 Abs. 4 (Freilegen von Grundwasser in einer Fläche von > 500 qm in der Kernzone) der Heilquellenschutzverordnung für die Eisenbahnbrücke Neckar (bezogen auf Achse 322) wird aufgehoben.

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 VV BAU und VV BAU-STE

Die Regelungen der „Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau“ (VV BAU) und der „Verwaltungsvorschrift für die Bauaufsicht über Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen“ (VV BAU-STE) sind zu beachten. Beim Eisenbahn-Bundesamt sind die hiernach erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen.

A.4.2 Wasserwirtschaft

A.4.2.1 Eingriffe unterhalb der Grundgipsschichten / Tiefgründung

A.4.2.1.1 Die Nebenbestimmungen in Ziff. A.7.1.7.3.4 des Planfeststellungsbeschlusses vom 13.01.2006 gelten nach den Maßgaben der nachfolgenden Ziffern A.4.2.1.2 bis A.4.2.1.3 für die mit diesem Beschluss genehmigten Gründungspfähle.

A.4.2.1.2 In Abweichung von Nebenbestimmung A.7.1.17.3.4 Ziff. 3 des Planfeststellungsbeschlusses vom 13.10.2006 (Begrenzung der Einbindetiefe) ist die maximale Einbindung der Bohrpfähle in die abdichtenden Grünen Mergel (ku2GM) auf 2,70 m zu begrenzen. Hierfür ist im Rahmen der Ausführungsplanung durch die Vorhabenträgerin unter Einbeziehung des Sachverständigen Wasserwirtschaft ein Bauablaufkonzept zu erstellen, das rechtzeitig vor Baubeginn mit der Landeshauptstadt Stuttgart, Amt für Umweltschutz, abzustimmen ist.

A.4.2.1.3 Die Bohrungen für die Gründungspfähle haben unter ständiger Wasserauflast bis auf die Höhenkote 215,55 m NN zu erfolgen.

A.4.2.1.4 Die Nebenbestimmung A.7.1.17.3.4 Ziff. 4 des Planfeststellungsbeschlusses vom 13.10.2006 wird aufgehoben. Im Rahmen der Ausführung ist durch die vorgeschriebene Bauüberwachung unter Einbeziehung des Sachverständigen Wasserwirtschaft zu verifizieren, dass bei den Bohrpfählen im Bereich des Lettenkeupers kein stark betonangreifendes Mineralwasser vorkommt.

A.4.2.2 Spundwandverbau

A.4.2.2.1 Die Spundwandprofile sind dicht abschließend auszuführen. Maßnahmen zur Dichtigkeitskontrolle und eventuell erforderlichen nachträglichen Abdichtung des Spundwandverbaus sind im Rahmen der Ausführungsplanung mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.

A.4.2.2.2 Nach Ende der Bauarbeiten sind die Spundwandprofile wieder vollständig zu ziehen. Ein Verbleib der Spundwandprofile im Einzelfall ist im Rahmen der Ausführungsplanung zu begründen und mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.

A.4.2.2.3 Beim Ziehen der Spundwandprofile ist der Ziehspalt mit sulfatbeständigem Injektionsgut (Zement-Bentonit-Mischung) zu verpressen. Es sind Spundwandprofile mit Injektionsrohren zu verwenden.

A.4.3 Immissionsschutz

A.4.3.1 Während der Bauzeit hat die Vorhabenträgerin zu gewährleisten, dass die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 beachtet wird.

A.4.3.2 Im Rahmen der Ausführungsplanung hat die Vorhabenträgerin die vorliegende Prognose zum Lärm aus dem Baubetrieb erneut zu überprüfen und unter Kenntnis der genauen Bauabläufe und der einzusetzenden Maschinen eine detaillierte Prognose hinsichtlich der zu erwartenden schalltechnischen Einwirkungen zu erstellen (Detailgutachten). Hierbei sind dem Eisenbahn-Bundesamt konkrete Lärmschutz-

maßnahmen technischer oder organisatorischer Art aufzuzeigen und deren Wirksamkeit darzulegen. Bei erkennbaren Immissionskonflikten ist zu prüfen, ob bei besonders lärmintensiven Arbeiten durch Anwendung alternativer Bauverfahren eine Konfliktreduzierung erreicht werden kann.

- A.4.3.3 Das Eisenbahn-Bundesamt behält sich vor, während der Bauphase weitere Detailgutachten zum Baulärm nachzufordern und auf deren Grundlage gegebenenfalls über (weitere) konkrete Schutzmaßnahmen zu entscheiden.
- A.4.3.4 Sind die notwendigen Schutzmaßnahmen technisch nicht realisierbar, nur mit unverhältnismäßigem Aufwand umzusetzen oder stehen ihnen Bestimmungen des Denkmalschutzes entgegen, ist den Anspruchsberechtigten eine angemessene Entschädigung für die Minderung des Gebrauchswerts der geschützten Räumlichkeiten zu bezahlen.
- A.4.3.5 Betroffene Anwohner haben gegenüber der Vorhabenträgerin einen Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Entschädigung in Geld für die Minderung des Gebrauchswertes der Außenwohnbereiche (Balkone und Terrassen) wegen unzumutbarer Beeinträchtigung für Tage in den Monaten April bis September, an denen der Beurteilungspegel den jeweils nach der AVV Baulärm heranzuziehenden Immissionsrichtwert tagsüber überschreitet. Der Anspruch entfällt für Tage, an denen gegebenenfalls Ersatzwohnraum bereitgestellt wird.
- A.4.3.6 Unter Beachtung der Messverfahren nach der AVV Baulärm sind die Geräuschimmissionen aus dem Baubetrieb während der Bauzeit mittels messtechnischer Untersuchungen im Einzelfall auf Anordnung des Eisenbahn-Bundesamtes, gegebenenfalls auf Anregung der zuständigen Immissionsschutzbehörde oder nach Konflikten mit betroffenen Anwohnern zu überwachen. Die Messergebnisse sind zur Beweissicherung zu dokumentieren, aufzubewahren und dem Eisenbahn-Bundesamts sowie betroffenen Anwohnern auf Anforderung in ausgewerteter Form zur Kenntnis zu geben.
- A.4.3.7 Das Eisenbahn-Bundesamt behält sich die Anordnung weiterer Maßnahmen zum bauzeitlichen Lärmschutz nach Vorliegen der Messergebnisse vor.

A.4.3.8 In den entsprechend der ergänzenden schalltechnischen Untersuchung in Anlage 16.2 E2 von Überschreitungen des Immissionsrichtwerts nach AVV Baulärm betroffenen Wohneinheiten in der Schönestraße 29 und 31 sind passive Schallschutzmaßnahmen vorzusehen, sofern die Ausführung der vorhandenen Fenster und der Aufbau der Fassaden einen ausreichenden Schallschutz nicht bereits gewährleisten.

A.4.4 Denkmalschutz

Die Termine der Erdarbeiten (Humusabtrag, Oberbodenabtrag und Erschließung) sind dem Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 86 (Archäologische Denkmalpflege) spätestens drei Wochen vor ihrem Beginn schriftlich mitzuteilen. Den zuständigen Mitarbeitern des Referates 86 ist eine baubegleitende Beobachtung zu ermöglichen, soweit Belange des Baustellenbetriebes dem nicht entgegenstehen.

A.4.5 Natur und Landschaft

A.4.5.1 Landschaftspflegerische Ausführungsplanung (LAP)

Die Maßnahmen des landschaftspflegerischen Begleitplanes sowie das Schutzkonzept für den Baum Nr. 265 sind in einer landschaftspflegerischen Ausführungsplanung (LAP), die die Vorgaben aus der landschaftspflegerischen Begleitplanung, dem Schutzkonzept und aus dieser Entscheidung umsetzt, zu konkretisieren. Diese Ausführungsplanung ist dem Eisenbahn-Bundesamt zusammen mit Abstimmungsvermerken der Landeshauptstadt Stuttgart und der höheren Naturschutzbehörde rechtzeitig vorzulegen, für Schutzmaßnahmen an Bäumen spätestens 8 Tage, im Übrigen spätestens vier Wochen vor dem Beginn der Arbeiten vorzulegen.

A.4.5.2 Umweltfachliche Bauüberwachung

Für die Durchführung des Vorhabens wird die Einrichtung einer Umweltfachlichen Bauüberwachung der Fachrichtung Naturschutz nach den Maßgaben des „Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebebahnen - Teil VII: Umweltfachliche Bauüberwachung“ des Eisenbahn-Bundesamtes angeordnet. Die Vorhabenträgerin hat sicher zu stellen,

dass die dort genannten Aufgaben erfüllt werden. Die organisatorischen Vorgaben sind zu beachten. Insbesondere sind die Unabhängigkeit der Umweltfachlichen Bauüberwachung nach Maßgabe des Umweltleitfadens, ihr unmittelbarer Zugang zur Projektleitung sowie die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Berichtspflichten zu gewährleisten. Spezielle Kenntnisse auf den Gebieten des Baumschutzes, des Juchtenkäfers wie der Herpetologie sind dem Eisenbahn-Bundesamt mit dem Startbericht der umweltfachlichen Bauüberwachung nachzuweisen.

Das Eisenbahn-Bundesamt behält sich vor, bei wiederholten, erheblichen Mängeln der Aufgabenwahrnehmung durch die Umweltfachliche Bauüberwachung die Abberufung der hiermit betrauten Personen zu verlangen. Erhebliche Mängel liegen insbesondere vor, sofern Umweltschäden entstanden sind bzw. auf der Baustelle Umweltstraftaten verübt wurden, die bei ordnungsgemäßer Aufgabenerfüllung der Umweltfachlichen Bauüberwachung hätten verhindert werden können. Ein erheblicher Mangel liegt des Weiteren vor, wenn die Berichte nicht, wiederholt verspätet oder grob unvollständig vorgelegt wurden. In diesem Fall hat die Vorhabenträgerin unverzüglich für Ersatz zu sorgen.

A.4.5.3 Vergrämung der Mauereidechse

Die Vorhabenträgerin hat zu gewährleisten, dass die Maßnahme V 4 – Vergrämung der Mauereidechse – im Bereich des Neckarufers nur bei geeigneten Wasserständen des Neckars durchgeführt wird. Sobald die Gefahr besteht, dass der Uferbereich, in den vergrämt werden soll (insbesondere der so genannte Gehbereich) überflutet wird, sind ggf. bereits ausgelegte Folien unverzüglich vollständig zu entfernen.

Die Vorhabenträgerin hat zu gewährleisten, dass die Folien zur Vergrämung gemäß Maßnahme V 4 abweichend von der Beschreibung im Maßnahmenblatt in maximal zwei Meter Breite ausgelegt wird.

A.4.5.4 Böschungssicherung bei Rodungsarbeiten

Die Vorhabenträgerin hat zu gewährleisten, dass die Uferböschungen bei Rodungsarbeiten kontinuierlich geschützt sind, so dass insbesondere beim Entfernen von

Wurzelstöcken aus dem Böschungsbereich keine Wasserwegigkeiten in der Böschung verursacht werden.

A.4.5.5 Monitoringberichte

Die Monitoringberichte für die Maßnahmen CEF 1 in Verbindung mit V 4 sowie die Maßnahme V 7 sind jeweils zum 01.11. des Berichtsjahres dem Regierungspräsidium Stuttgart und dem Eisenbahn-Bundesamt vorzulegen.

A.4.5.6 Ersatzzahlung gemäß Baumschutzsatzung

Die Ersatzzahlung in Höhe von 631.400 € ist bis zum 31.03.2016 mit der Zweckangabe „Ersatzzahlung gemäß § 8 Baumschutzsatzung“ und Angabe des Vorhabens an die Landeshauptstadt Stuttgart zu leisten. Die Buchungsangaben der Landeshauptstadt Stuttgart (Kontoangaben, Buchungszeichen) sind dabei zu beachten.

A.4.5.7 Umsetzung von Schutzmaßnahmen

Die Schutzmaßnahme S 7 und die in Anhang 3a zum Landschaftspflegerischen Begleitplan aufgeführten Maßnahmen sind zeitlich vor Beginn der Arbeiten in dem entsprechenden Bereich umzusetzen.

A.4.5.8 Berichte nach § 17 Abs. 7 BNatSchG

Über die Durchführung der landschaftspflegerischen Maßnahmen ist gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG mindestens nach Abschluss der Herrichtung und zudem jährlich für die dauerhafte Unterhaltung gegenüber dem Eisenbahn-Bundesamt und dem Regierungspräsidium Stuttgart zu berichten.

A.4.5.9 Kompensationsverzeichnis

Bis zum 01.09.2016 hat die Vorhabenträgerin dem Eisenbahn-Bundesamt die nachfolgend aufgeführten Angaben unter Verwendung elektronischer Vordrucke gemäß § 5 der Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Führung von Kompensationsverzeichnissen zu übermitteln:

- die Bezeichnung der Zulassungsbehörde und das Aktenzeichen
- das Datum des Zulassungsbescheides
- die Bezeichnung des Vorhabens durch die Zulassungsbehörde
- die Art des den Eingriff verursachenden Vorhabens
- den Namen und die Anschrift des Verursachers des Eingriffs
- die Lage der Kompensationsfläche durch Benennung von Gemeinde, Markung, Flur, Flurstück und Flächengröße
- eine Kurzbeschreibung der Kompensationsmaßnahme, insbesondere Ausgangszustand, Zielzustand, Entwicklungs- und Unterhaltungsmaßnahmen
- Maßgaben zur fristgerechten Umsetzung der Kompensationsmaßnahme und zum festgesetzten Unterhaltungszeitraum
- den Stand der Umsetzung der Kompensations- und Unterhaltungsmaßnahmen.

Dazu hat die Vorhabenträgerin dem Eisenbahn-Bundesamt die „Ticket-Nummer“ des Vorgangs, die ihr in der Anwendung angezeigt wird, zu übermitteln. Die o. g. Verpflichtung gilt auch als erfüllt, wenn die gesetzlich geforderten Daten über das Kompensationsflächen-Kataster der DB Umwelt an das Eisenbahn-Bundesamt und das Land Baden-Württemberg gemeldet wurden.

A.4.6 Kommunale Belange

- A.4.6.1 Die Ausführung der Anbindungsbereiche der neuen an die bestehenden Kanäle ist im Rahmen der Ausführungsplanung mit dem Tiefbauamt der Landeshauptstadt Stuttgart und der Stadtentwässerung Stuttgart SES abzustimmen.
- A.4.6.2 Der Betrieb des Kanals Nr. 5.5483 ist bis zum Endzustand des Straßenbaus des B 10-Rosensteintunnels aufrecht zu erhalten.
- A.4.6.3 Der vorhandene Fußgänger- und Radweg am östlichen Neckarufer ist während der Bauzeit aufrechtzuerhalten. Eine zu ändernde bauzeitliche Wegeführung ist vorab mit der Landeshauptstadt Stuttgart abzustimmen.
- A.4.6.4 Erforderliche Anpassungen der bauzeitlichen Verkehrszustände sind vorab mit der Landeshauptstadt Stuttgart abzustimmen.

A.3 Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

A.4 Kosten

Diese Entscheidung ergeht kostenfrei.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.2 Vorhaben

Das Eisenbahn-Bundesamt hat am 13. Oktober 2006 den Plan für das Vorhaben „Projekt S21, Zuführung Feuerbach und Bad Cannstatt, PFA 1.5“ festgestellt. Der festgestellte Plan ist noch nicht abschließend umgesetzt worden. Gegenstand der vorliegenden Planänderung ist die Änderung der Stützweiten der Eisenbahnüberführung Neckar inklusive des Entfalls der Brückenachse 700 und eines geänderten Gründungsverfahrens. Der Überbau, die Trassierung und weitere Bauteile werden ebenfalls geringfügig geändert und Baustelleneinrichtungsflächen werden angepasst.

Die wesentlichen technischen und baulichen Einzelheiten der Änderungen sind in den Planunterlagen beschrieben. Sie ersetzen insoweit die festgestellte Planung.

B.1.3 Verfahren

Die DB Netz AG, vertreten durch die DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH, hat mit Schreiben vom 04.07.2014, Az. I.GV(4) Hs, eine Entscheidung nach § 18 AEG für das Vorhaben „Großprojekt Stuttgart 21, PFA 1.5 16. PÄ (EÜ Neckar)“ beantragt. Der Antrag ist am 08.07.2014 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, eingegangen.

Mit Schreiben vom 28.01.2015 und 03.02.2015 sowie in einer Besprechung am 16.12.2014 wurde die Vorhabenträgerin nach abgeschlossener Prüfung um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Antragsunterlagen wurden mit Schreiben vom 26.02.2015 erneut vorgelegt. Am 09.03.2015 wurden weitere Unterlagen nachgereicht.

Mit Schreiben vom 18.05.2015 wurde die Vorhabenträgerin nach abgeschlossener Prüfung der nachgereichten Unterlagen erneut um Überarbeitung der Unterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden bis zum 05.06.2015 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 13.08.2015, Az. 59122-591pä/009-2014#020, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 3a, 3c Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Jeweils mit Schreiben vom 25.06.2015 hat das Eisenbahn-Bundesamt Träger öffentlicher Belange beteiligt sowie die privaten Betroffenen angehört. Anerkannte Naturschutzverbände wurden ebenfalls mit Schreiben vom 25.06.2015 angehört. Weitere Naturschutzverbände, die in dieser ersten Anhörung nicht beteiligt worden waren, wurden mit Schreiben vom 16.12.2015 beteiligt.

Mit Schreiben vom 09.07.2015 wurden den privat Betroffenen ergänzende Unterlagen zur Anhörung übermittelt und mit Schreiben vom 27.07.2015 zwei privat Betroffene erneut angehört.

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Landeshauptstadt Stuttgart Stellungnahme vom 24.07.2015, GZ: StU 7831-10.07
2	Regierungspräsidium Stuttgart Stellungnahme vom 29.07.2015, AZ: 24-3824.1/DB-PFA1.5
3	NABU Stuttgart Stellungnahme vom 30.07.2015

Lfd. Nr.	Bezeichnung
4	Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes Stellungnahme vom 04.08.2015, Zeichen: 3515SB3-213.3-Ne/306 3- 213.3-Br/46
5	Landeshauptstadt Stuttgart Stellungnahme vom 07.08.2015, GZ: StU 7831-10.10

Die Stellungnahme des Landesbetriebs Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Amt Stuttgart enthielt keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen. Weitere Stellungnahmen oder Einwendungen gingen nicht ein.

Mit Schreiben vom 28.09.2015 hat die Vorhabenträgerin einen Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung gestellt.

Mit Schreiben vom 06.10.2015 hat die Vorhabenträgerin eine Stellungnahme zu den eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange vorgelegt und teilweise geänderte Antragsunterlagen eingereicht. Weitere geänderte bzw. ergänzte Unterlagen wurden am 27.01.2016 und am 01.02.2016 übergeben. Eine erneute Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände oder der Träger öffentlicher Belange wurde hierdurch nicht erforderlich, weil der Aufgabenbereich der Behörden bzw. die Belange Dritter hierdurch nicht stärker (im Fall der Naturschutzverbände: stärkere Eingriffe in Natur und Landschaft) berührt werden.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 AEG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung, die vor Fertigstellung des Vorhabens erfolgen, bedarf es nach § 18 AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG und § 18d AEG keines Anhörungsverfahrens und keiner öffentlichen Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses.

Die beantragte Änderung ist von unwesentlicher Bedeutung. Weder Abwägungsvorgang noch -ergebnis werden hierdurch nach Struktur und Inhalt berührt. Die Frage sachgerechter Zielsetzung und Abwägung im Sinne der Gesamtplanung wird also nicht erneut aufgeworfen. Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens bleiben im Wesentlichen gleich; lediglich bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile werden geändert.

Das Vorhaben hat die Änderung von Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes zum Gegenstand. Gegenstand des Vorhabens ist die Änderung der Stützweiten der Eisenbahnüberführung Neckar (EÜ Neckar) inklusive des Entfalls der Brückenachse 700 und eines geänderten Gründungsverfahrens. Der Überbau, die Trassierung und weitere Bauteile werden ebenfalls geringfügig geändert und Baustelleneinrichtungsflächen werden angepasst. Die Änderungen sind räumlich und sachlich eng begrenzt. Die hierdurch zusätzlich betroffenen, abwägungserheblichen Belange werfen Konflikte auf, die bewältigt werden können, ohne die Gesamtplanung in Frage zu stellen.

B.2.2 Zuständigkeit

Das Eisenbahn-Bundesamt ist für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 AEG betreffend Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes - BEVVG). Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG.

B.3 Umweltverträglichkeit

Nach §§ 3a ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sind die dort in Bezug genommenen Vorhaben einem sog. Screening-Verfahren (einer Vorprüfung des Einzelfalles, ob zur Genehmigung des Vorhabens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist) zu unterziehen.

Das antragsgegenständliche Verfahren betrifft die Änderung eines UVP-pflichtigen Vorhabens. Daher war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 3c Sätze 1 und 3 UVPG durchzuführen.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat festgestellt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen, so dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Die verfahrensleitende Verfügung wurde im Internet veröffentlicht.

B.4 Materieell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Das durch diesen Bescheid geänderte Vorhaben genügt dem in der Rechtsprechung entwickelten Gebot der Planrechtfertigung. Es entspricht den Zielsetzungen der eisenbahnrechtlichen Vorschriften und wird durch einen konkreten Bedarf getragen. Die dem Ausgangsbescheid zu Grunde liegenden Zielsetzungen werden durch die Änderungen nicht berührt. Die mit diesem Bescheid zugelassene Änderung der Bauausführung schränkt weder dessen Funktion noch dessen Kapazität ein und stellt keine tatsächlichen Hindernisse für die Verwirklichung des Gesamtprojektes dar. Die Vorhabenträgerin hat die Erforderlichkeit der zusätzlichen Baustelleneinrichtungsflächen im Einzelnen dargelegt.

B.4.2 VV BAU und VV BAU-STE

Im verfügenden Teil ist der Vorhabenträgerin aufgegeben, rechtzeitig vor Baubeginn die nach der VV BAU und der VV BAU-STE erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen. Es ist sachgerecht, die fachtechnische Prüfung der Ausführungsplanung zum Gegenstand eines gesonderten Verfahrens, das in den genannten Verwaltungsvorschriften dargestellt ist, zu machen. Im fachplanungsrechtlichen Verfahren sind die unter B.2.1 genannten Beziehungen zur Umwelt, zu öffentlichen Belangen und privaten Rechten zu prüfen. Gegenstand des bauaufsichtlichen Verfahrens ist dagegen, dass das Vorhaben in jeder Hinsicht den Regelwerken der Technik entspricht (vgl. BVerwG, Urteil vom 05.03.1997 – 11 A 5/96).

B.4.3 Abzuwägende Belange

B.4.3.1 Wasserwirtschaft

Im Zuge der Konkretisierung der Planung während der Erstellung der Ausführungsplanung für den Bereich der EÜ Neckar ergaben sich aus statisch-konstruktiven Erfordernissen gegenüber der planfestgestellten Planung Änderungen am Gründungskonzept. Grundlage hierfür sind auch detailliertere Erkenntnisse, die durch zusätzliche Erkundungsmaßnahmen gewonnen wurden.

Gegenüber der ursprünglichen Planung wird der Mittelpfeiler (Achse 500), der östliche Uferpfeiler (Achse 600) sowie ein Vorlandpfeiler (Achse 800) verschoben. Ferner entfällt ein Pfeiler im östlichen Vorland (Achse 700). Die geänderte Planung führt zu Verschiebungen sowie zum Teil zu Verbreiterungen der Pfeilerfundamente.

Anstelle der Flachgründung mit druckluftgestützter Deckelbauweise beim Mittelpfeiler (Achse 500) sowie in Unterwasserbetonbauweise bei bedarfsweisem Einsatz von Druckluftstützung bei den Uferpfeilern (Achse 400 und 600), erfolgt die Herstellung dieser Gründungskörper nun mittels Pfahlgründung. Die zugehörigen Bohrungen werden von trockenen Zwischenniveaus aus unter Wasserauflast und Vorhaltung einer Totstauereinrichtung ausgeführt. Somit entfallen für die Achsen 400, 500 und 600 die tiefen Baugruben und deren Baugrubenumschließungen mit überschnittenen Bohrpfahlwänden, die einen flächenhaften Eingriff mit einer Einbindetiefe von bis zu 2 m in den Lettenkeuper darstellten.

Im Bereich der Achse 200 ist aufgrund der Planung für das Trogbauwerk des Straßentunnels des B10-Rosensteintunnels eine geringfügige Tieferlegung der Gründungssohle um 0,3 m erforderlich. Der bauzeitlich erforderliche Spundwandkasten wird nach wie vor innerhalb des Quartärs abgeteuft.

In den Pfeilerachsen 300 und 800 entfällt aufgrund der Herstellung von trockenen Baugruben mittels einer Unterwasserbetonsohle die Grundwasserhaltung.

Die Gründungssohle am Widerlager Achse 900 wird um 2 m angehoben. Unterhalb der Gründungssohle erfolgt ein Bodenaustausch, der 0,5 m tiefer als die ursprünglich geplante Gründungssohle eingreift.

Vor allem die Änderungen im Bereich der Achsen 400, 500 und 600 führen zu einer aus wasserwirtschaftlicher Sicht besseren Herstellung der Gründung. Die Einbindetiefe der Gründungspfähle liegt mit 2,70 m nur wenig über den Einbindetiefen der ursprünglich planfestgestellten Bohrpfahlwände von 2 m. Die unterhalb der Pfahlsohlen verbleibende Restmächtigkeit an Grünen Mergel (ku2GM) von > 1 m stellt in ihrer Dichtwirkung zur Tiefe keine Verschlechterung gegenüber der ursprünglichen Variante dar. Es ist festzuhalten, dass es auch zu einer Verringerung der Anzahl der einbindenden Pfähle sowie der flächigen Eingriffe in den Lettenkeuper kommt.

Durch die Änderungen in den Achsen 200, 300, 800 und 900 sowie den Entfall der Achse 700 werden die Eingriffe in das quartäre Grundwasser so minimiert, dass die Wasserhaltungen an diesen Pfeiler- und Widerlagerbaugruben entfallen. Dies ist wasserwirtschaftlich vorteilhaft.

Auch hinsichtlich der Belange des Heil- und Mineralquellenschutzes stellt das geänderte Gründungskonzept eine erhebliche Verbesserung dar. Die im Planfeststellungsbeschluss vom 13.10.2006 erteilte Befreiung für die Verbotstatbestände gemäß § 5 Abs. 3 (Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser in der Kernzone) und § 5 Abs. 4 (Freilegen von Grundwasser in einer Fläche von > 500 qm in der Kernzone) der Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart zum Schutz der staatlich anerkannten Heilquellen von Stuttgart-Bad Cannstatt und –Berg für die Eisenbahnbrücke Neckar kann entfallen.

Lediglich für die Gründung des Widerlagers in Achse 100 ist auf Grund der neuen Erkenntnisse eine Befreiung von § 4 Abs. 4 der Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart zum Schutz der staatlich anerkannten Heilquellen von Stuttgart-Bad Cannstatt und –Berg für die Eisenbahnbrücke Neckar zu erteilen.

Die wasserrechtlichen Nebenbestimmungen dienen der wasserwirtschaftlich verträglichen Umsetzung des Vorhabens. Einige der durch die untere Wasserbehörde angeregten Nebenbestimmungen sind bereits im Planfeststellungsbeschluss vom 13.10.2006 geregelt und haben deshalb keinen Eingang in diese Entscheidung gefunden.

Die Vorhabenträgerin hat vorgebracht, dass die Forderung nach einem vollständigen Ziehen der Spundwandprofile (Nebenbestimmung A.4.2.2.2) aus technischen

Gründen bei den Gründungen mit Unterwasserbetonsohlen nicht erfüllbar sei, da der Auszieh Widerstand der Spundwände im Bereich der Unterwasserbetonsohlen zu groß sei. Sie beantragt deshalb den Verbleib der Spundwandprofile im Baugrund für die Bauwerksachsen 100, 200, 300 und 800. Eine detaillierte Begründung hierfür steht aus. Durch die Nebenbestimmung A.4.2.2.2 ist sichergestellt, dass über einen Verbleib der Spundwandprofile im Einzelnen im Rahmen einer näheren Untersuchung und Begründung in der Ausführungsplanung und unter Einbeziehung der unteren Wasserbehörde entschieden wird. Weil es demnach grundsätzlich bei der Forderung nach einem vollständigen Ziehen der Spundwandprofile bleibt, entsteht ein Ziehspalt, der mit sulfatbeständigem Injektionsgut dicht zu verpressen ist (Nebenbestimmung A.4.2.2.3).

Das Wasser- und Schiffsamt Stuttgart hat in seiner Stellungnahme Vorkehrungen gegen die Gefährdung der Schifffahrt durch Spritzwasser gefordert, das aus einem Überdruck bei aufsteigendem Mineralwasser im Zuge der Herstellung der Bohrpfähle entstehen könne. Die Vorhabenträgerin hat insofern auf die vorgesehene Totstauverrohrung hingewiesen, die einen unkontrollierten Austritt von Mineralwasser und damit eine Gefährdung der Schifffahrt durch Spritzwasser ausschließt. Weitergehende Nebenbestimmungen sind deshalb nicht erforderlich. Die Freihaltung des Schleusenbetriebswegs von Spritzwasser und Eis, wie weiterhin gefordert, wird von der Vorhabenträgerin ebenfalls im Rahmen der technischen Machbarkeit zugesagt.

Die Vorhabenträgerin hat die Aufhebung der Nebenbestimmung A.7.1.17.3.4 Ziff. 4 des Planfeststellungsbeschlusses vom 13.10.2006 beantragt. In dieser Nebenbestimmung wird wegen einer für möglich erachteten Korrosion von Pfahlbeton die Erhöhung der Bohrpfähle im Bereich des Lettenkeupers mit einer Fuß- und Mantelinjektion gefordert. Die Nebenbestimmung beruhte auf der Annahme, dass das Bauwerk stark aggressivem Mineralwasser ausgesetzt sei, so dass eine Einstufung in Expositionsklasse XA 3 gemäß DIN 1045-1 als erforderlich angesehen wurde. Die Vorhabenträgerin hat im Rahmen späterer Erkundungsbohrungen neue Erkenntnisse gewonnen und in nachvollziehbarer Weise dargelegt, dass nach jetzigem Kenntnisstand diese Injektionen nicht erforderlich sind. Im Gründungsbereich der Neckarbrücke liegt kein stark betonangreifendes (kalklösende Kohlensäure) Mineralwasser vor. Ausreichend ist deshalb eine Einstufung in eine Expositionsklasse bis maximal XA 2 gemäß DIN 1045-1. Die Nebenbestimmung kann deshalb entfallen, allerdings

ist das Ergebnis der Baugrunduntersuchungen im Rahmen der Ausführung zu verifizieren.

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass die mit der 16. Planänderung beantragten Änderungen des Gründungskonzepts aus wasserwirtschaftlicher Sicht auch unter Berücksichtigung der Belange des Heil- und Mineralquellenschutzes als günstiger zu betrachten sind als die ursprünglich geplante Variante. Zu diesem Ergebnis gelangt auch die für den Heil- und Mineralquellenschutz zuständige Fachbehörde der Landeshauptstadt Stuttgart.

B.4.3.2 Immissionen

B.4.3.2.1 Baubedingte Immissionen

Im Rahmen der Planfeststellung wurden die schalltechnischen Auswirkungen der Baustellen in Planfeststellungsabschnitt 1.5 auf die umliegenden Gebäude untersucht. Die Vorhabenträgerin hat eine ergänzende schalltechnische Untersuchung vorgelegt, die neue Erkenntnisse gegenüber dem Stand der Planfeststellung berücksichtigt und Änderungen aufgrund der beantragten Planänderung, d.h. in erster Linie der geänderten Baustelleneinrichtungsflächen, betrachtet.

Grundlage der schalltechnischen Betrachtung ist die Aufstellung eines Schallquellen- und Ausbreitungsmodells. Dabei wird im Sinne einer oberen Abschätzung davon ausgegangen, dass in fast allen Baufeldern und Baustelleneinrichtungsflächen zeitgleich gearbeitet wird. Betrachtet wurde der Tagzeitraum (7 bis 20 h), weil die Arbeiten in diesem Bereich ausschließlich tagsüber stattfinden.

Im Umfeld der Neckarbrücke befindet sich nördlich des Widerlagers überwiegend Wohnnutzung. Maßgebend ist hier der Richtwert in Ziff. 3.1.1 lit. d) der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970 (AVV Baulärm) von 55 dB(A) am Tag. Südlich des östlichen Brückenwiderlagers befindet sich etwa zu gleichen Teilen gewerbliche Nutzung wie Wohnnutzung, so dass gemäß Ziff. 3.1.1 lit. c) der AVV Baulärm der Richtwert von tagsüber 60 dB(A) greift. Bei Einhaltung der Richtwerte der AVV Baulärm ist grundsätzlich von einer zumutbaren Lärmbelastung auszugehen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 10.7.2012, Az. 7 A 11/11, zit. nach juris) kann sich eine bestehende Vorbelastung schutzmindernd in Form eines Zuschlags auf den jeweils geltenden Richtwert auswirken. Die Vorhabenträgerin hat die bestehende Vorbelastung entlang der Schönestraße (erste Gebäudereihe zum Neckar hin) durch den Straßenverkehr unter Bezugnahme auf die Lärmkartierung der Stadt Stuttgart aus dem Jahre 2012 dargelegt. Danach besteht im genannten Bereich eine Vorbelastung in einer Größenordnung von 70 - 75 dB(A) am Tag. Die Vorhabenträgerin hält deshalb eine Richtwerterhöhung von 5 dB(A) für die Gebäude in erster Reihe angebracht. Dies ist vor dem Hintergrund, dass die Vorbelastung den grundsätzlich maßgeblichen Richtwert um mehr als 10 dB(A) überschreitet, nicht zu beanstanden. In diesem Bereich der Wohnnutzung ist somit ein modifizierter Richtwert von 60 dB(A) zugrunde zu legen.

Die Stadt Stuttgart hat insofern eingewandt, dass mit der Inbetriebnahme des Rosensteinstraßentunnels die Verkehrsbelastung auf der Schönestraße und damit die Lärmbelastung der angrenzenden Gebäude deutlich reduziert werde. Vor diesem Hintergrund sei die Anhebung des Immissionsrichtwerts zu überprüfen. Die zeitliche Planung sieht allerdings den Abschluss der Baumaßnahmen am Neckarostufer vor der Inbetriebnahme des B10-Rosensteintunnels vor, so dass Wechselwirkungen nicht entstehen.

Unter Zugrundelegung dieser Werte ergeben sich im Einwirkungsbereich der Achsen 100-800 an einem Gebäude (Schönestraße 29) an den der Baustelle nächstgelegenen Gebäudefassaden Überschreitungen des Richtwerts von bis zu 0,9 dB(A). Im Einwirkungsbereich der Achse 900 ist der maßgebliche Immissionsrichtwert an der der Baustelle zugewandten Gebäudefassade des Gebäudes Schönestraße 31 um maximal 4,8 dB(A) überschritten. Die Vorhabenträgerin hat in einer ergänzenden Stellungnahme auch dargelegt, dass die Überlagerung der baubetriebsbedingten Immissionen mit der Vorbelastung dort, wo die Vorbelastung 70 dB(A) übersteigt, lediglich eine Veränderung um wenige Zehntel dB(A) verursacht. Gesamtbelastungen mit Werten oberhalb von 75 dB(A) am Tag werden in keinem Fall erreicht.

Die untere Immissionsschutzbehörde bei der Landeshauptstadt Stuttgart hat darauf hingewiesen, dass sich im Einwirkungsbereich der Baustelle das Krankenhaus des Roten Kreuzes befindet. Es sei als Immissionsort zu berücksichtigen. Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass das Gebäude berücksichtigt sei und die

maßgeblichen Richtwerte dort eingehalten werden. Die von der unteren Immissionsschutzbehörde ebenfalls angemahnte Berücksichtigung der Überlagerung der Emissionen mit denen der Tunnelbauten auf der anderen Neckarseite ist ebenfalls erfolgt.

Es wurde von der Vorhabenträgerin nachvollziehbar dargelegt, dass aktive Schallschutzmaßnahmen für die von Richtwertüberschreitungen betroffene Wohnbebauung unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Stands der Technik nicht in verhältnismäßiger Weise umgesetzt werden können. Dies ist insbesondere den gegebenen Abstandsverhältnissen, der Ausdehnung und topografischen Lage der jeweiligen Flächen und auf der anderen Seite der bestehenden Vorbelastung geschuldet und gilt auch für die wenigen betroffenen Freiflächen in einem Umkreis von ca. 20 m von den Baustelleneinrichtungsflächen.

Mit der Nebenbestimmung in Ziff. A.4.3.8 wird die Vorhabenträgerin deshalb zur Umsetzung passiver Schallschutzmaßnahmen verpflichtet, sofern die Ausführung der vorhandenen Fenster und der Aufbau der Fassaden nicht bereits einen ausreichenden Immissionsschutz gewährleisten. Schallschutzmaßnahmen bei der Errichtung der Baustelle, der entsprechenden Verwendung von Baumaschinen und Bauverfahren werden von der Vorhabenträgerin dem beauftragten Unternehmen vertraglich verpflichtend auferlegt.

Im Stadium der Planfeststellung steht noch nicht fest, welche Baugeräte und –verfahren konkret zum Einsatz kommen. Aus diesem Grund wird der Vorhabenträgerin im Rahmen der Ausführungsplanung die erneute Überprüfung der durchgeführten Prognose hinsichtlich der zu erwartenden schalltechnischen Einwirkungen unter Berücksichtigung der dann bekannten genauen Bauabläufe und der einzusetzenden Geräte aufgegeben (Nebenbestimmung A.4.3.2). Etwaige Immissionskonflikte können auf diese Weise erkannt und im Wege ergänzender Schutzauflagen gelöst werden. Kann ein Immissionskonflikt nicht durch Schutzmaßnahmen gelöst werden, besteht Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für die Nutzungsbeeinträchtigung (auch von Außenwohnbereichen) (Nebenbestimmung A.4.3.5).

B.4.3.2.2 Betriebsbedingte Immissionen

Die Vorhabenträgerin hat eine schalltechnische Stellungnahme zu den vorgesehe-
nen Änderungen vorgelegt, aus der in nachvollziehbarer Weise hervorgeht, dass
sich die technischen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Planfeststellung
nicht negativ auf die Schallemissionen und –immissionen aus dem Bahnbetrieb
auswirken.

B.4.4 Denkmalschutz

Im Bereich des Portals Rosensteintunnel Fernbahn sowie der umliegend geplanten
Baustelleneinrichtungsflächen ist bei Bodeneingriffen im oberflächennahen Bereich
mit archäologischen Funden des Neolithikums und der Römerzeit (Kulturdenk-
maleim Sinne des § 2 des Gesetzes zum Schutz der Kulturdenkmale ((Denkmal-
schutzgesetz) zu rechnen. Auch in den tiefer liegenden Travertinschichten können
pleistozäne Fundschichten angetroffen werden. Nebenbestimmung A.4.5 dient der
Vermeidung der Zerstörung archäologische Kulturdenkmale durch eine baubeglei-
tende Beobachtung durch das zuständige Referat des Regierungspräsidiums Stutt-
gart. Somit sind die Belange des Denkmalschutzes ausreichend berücksichtigt.

B.4.5 Natur- und Landschaftsschutz

Das geplante Vorhaben steht mit den naturschutzrechtlichen Vorschriften im Ein-
klang.

B.4.5.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Mit dem Vorhaben ist ein Eingriff in Natur und Landschaft verbunden, der die Lei-
stungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie das Landschaftsbild erheb-
lich beeinträchtigen kann. Die Vorhabenträgerin hat einen Landschaftspflegerischen
Begleitplan vorgelegt, der die Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Land-
schaft zutreffend ermittelt und bewertet. Vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen
werden vermieden, unvermeidbare Beeinträchtigungen werden kompensiert.

Die 16. Planänderung hat im Wesentlichen die Änderung der Stützweiten der Eisenbahnüberführung und das geänderte Gründungsverfahren zum Gegenstand. In diesem Zusammenhang werden Flächeninanspruchnahmen verschoben und neue Baustelleneinrichtungsf lächen erforderlich. Die durch die 16. PÄ bedingte zusätzliche Flächeninanspruchnahme umfasst insgesamt 2610 qm, wovon knapp 1400 qm auf Vegetationsflächen entfallen. Der deutlich überwiegende Teil wird lediglich bauzeitlich beansprucht. Diese Flächen werden nach Bauende wiederhergestellt bzw. neu gestaltet. Für die geänderte Gründung im Neckar, hier einem stark ausgebauten Fließgewässerabschnitt, werden 270 qm zusätzlich beansprucht.

Die Biotopbeeinträchtigungen, die Eingriffe in den Boden sowie ein Baum am Neckarwestufer sind Gegenstand der Bilanzierung im Rahmen der Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung – ÖKVO) vom 19.10.2010.

Der ermittelte Kompensationsbedarf berücksichtigt auch den gegenüber der Planfeststellung veränderten Zielzustand der Flächen. Zur Wiederherstellung der beeinträchtigten Funktionen dienen zunächst die geplanten Gestaltungsmaßnahmen G 1 bis G 3 sowie die spezielle Ausgleichsmaßnahme A_{FCS}1. Mit einem entsprechenden Anteil an der Ökokonto-Maßnahme „Renaturierung des Reichenbachtals“ von 18.800 Ökopunkten (entspricht 450 qm) in der Gemeinde Reichenbach an der Fils werden die verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen vollständig kompensiert.

Aufgrund der Planänderung werden 62 Bäume am Neckarostufer und ein Baum am Neckarwestufer gefällt; die Bäume am Neckarostufer unterliegen der Baumschutzsatzung der Stadt Stuttgart und werden dementsprechend bewertet und kompensiert. Eine Naturalrestitution für die Baumverluste gemäß Baumschutzsatzung ist nur teilweise möglich. Für 77 gemäß Baumschutzsatzung erforderliche Ersatzpflanzungen konnten keine geeigneten Standorte im unmittelbaren Umfeld des Eingriffs ermittelt werden. Die verbleibende Ersatzleistung wird daher monetär erbracht.

Speziell für den Eingriff in den Lebensraum holzbewohnender Arten wurde auch die Ausgleichsmaßnahme A_{FCS}1 entwickelt. Die Maßnahme sieht die Pflanzung von 10 zur Höhlenbildung neigenden Laubbäumen in hoher Pflanzqualität am Neckarostufer vor. Mit dieser Pflanzung soll die Biotoptradition des Juchtenkäfers langfristig fortgeführt werden. Gleichzeitig dient die Maßnahme A_{FCS}1 als Ausgleichsmaßnahme für den Verlust des Rosenkäfer-Habitatbaums Nr. 264. Mit Umsetzung der Maß-

nahme A_{FCS1} ist der Eingriff in das Rosenkäferhabitat gemäß § 15 (2) BNatSchG ausgeglichen.

Von der unteren Naturschutzbehörde war die Eingriffs/Ausgleichsbilanzierung hinsichtlich der Bewertung des Biotoptyps „anthropogene Erdhalde“ kritisiert worden. Die Vorhabenträgerin hat daraufhin die Bilanzierung angepasst. Ferner weist die untere Naturschutzbehörde auf den hohen ökologischen Wert der vom Eingriff betroffenen Pyramidenpappeln hin, der nach Möglichkeit durch den artgleichen Ersatz wiederhergestellt werden sollte. Die Vorhabenträgerin hat die Artenauswahl der Gestaltungsmaßnahme G 3 entsprechend ergänzt; die Ausführungsplanung wird gemäß Nebenbestimmung A.4.5.1 in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde erstellt, so dass darüber eine entsprechende Berücksichtigung der Anforderungen gewährleistet ist.

Ferner fordert die untere Naturschutzbehörde die Kompensation für geschützte Biotope durch gleichwertige Maßnahmen. Wie die Vorhabenträgerin durch die Bilanzierung nachvollziehbar belegt hat, wird der Wertverlust der erheblichen Beeinträchtigungen in vollem Umfang *gleichwertig* kompensiert. Darüber hinaus werden geschützte Biotope für den Eingriffsbereich nicht ausgewiesen.

Allerdings hat die untere Naturschutzbehörde für die erforderliche Kompensation unter Bezug auf § 15 Abs. 1 Naturschutzgesetz (NatSchG) BW auf spezielle Projekte auf Stuttgarter Gemarkung verwiesen. Nach den Planunterlagen sollen jedoch die nicht vermeidbaren und nicht durch Gestaltungsmaßnahmen wiederherzustellenden Funktionen durch eine Ökokonto-Maßnahme kompensiert werden. Bei dieser Ökokontomaßnahme E 2 handelt es sich um eine anerkannte, bevorratete Kompensationsmaßnahme im Sinne von § 16 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), die im vom Eingriff betroffenen Naturraum, dem Schwäbischen Keuper-Lias-Land, umgesetzt wurde und die auch im Übrigen die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 BNatSchG erfüllt. Mit ihren verschiedenen Verweisen auf Projekte im Gebiet der Landeshauptstadt Stuttgart bezieht sich die Stadtverwaltung auf die durch das Landesnaturschutzgesetz eröffnete *Möglichkeit*, die Vorgabe des Bundesgesetzgebers zur Kompensation im betroffenen Naturraum zu durchbrechen, wenn die Kompensationsmaßnahme auf dem Gebiet der von dem Eingriff betroffenen Gemeinde durchgeführt wird (§ 15 Abs. 1 Satz 1 NatSchG BW). Aufgrund des fortgeschrittenen Planungsstadiums möchte die Vorhabenträgerin an ihrer Planung festhalten; rechtliche oder fachliche Gründe stehen dieser Planung aufgrund der Eignung und Vollwertigkeit der Maßnahme E 2 nicht entgegen. Anders als von der Landeshauptstadt

Stuttgart angenommen stellen Ausgleich und Ersatz nach § 15 Abs. 2 BNatSchG gleichwertige Kompensationsformen dar. Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, Ausgleich *oder* Ersatz zu leisten. Die Maßnahme E 2 stellt eine bevorratete Kompensationsmaßnahme dar, mit der Anerkennung durch die zuständige Naturschutzbehörde wurde die Eignung dieser Maßnahme gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG bestätigt.

Die höhere Naturschutzbehörde fordert zudem die Angaben nach § 9 Abs. 2 Öko-konto-Verordnung von der Vorhabenträgerin ein. Da es sich jedoch um eine Maßnahme handelt, die bereits durch die untere Naturschutzbehörde anerkannt wurde, ist eine diesbezügliche Prüfung durch das Eisenbahn-Bundesamt nicht erforderlich. Die Informationen zur Anerkennung der Maßnahme und zur geplanten Zuordnung sind im Internet-Auftritt der Stadt Esslingen einsehbar (Abfrage des Eisenbahn-Bundesamtes, zuletzt am 27.01.2016).

Ein Monitoring von Ersatzmaßnahmen, wie von der höheren Naturschutzbehörde gefordert, ist der Vorhabenträgerin nicht aufzugeben. Art und Umfang der Ersatzmaßnahme E 2 wurde mit der Anerkennung der Maßnahme durch die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Esslingen als bevorratete Kompensationsmaßnahme abschließend geregelt. Weitere Ersatzmaßnahmen sind nicht Gegenstand dieses Planänderungsverfahrens.

Die Standorte für Baumpflanzungen im Rahmen der Gestaltungsmaßnahme G 3 wurden von der Vorhabenträgerin bereits mit der Landeshauptstadt Stuttgart abgestimmt, die vom Regierungspräsidium Stuttgart befürchteten Einschränkungen sind also in die planfestzustellende Unterlage bereits eingeflossen.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist verpflichtet, der zuständigen Naturschutzbehörde die erforderlichen Angaben für die Führung eines Kompensationsverzeichnisses zu übermitteln (§ 17 Abs. 6 BNatSchG). § 2 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Führung von Kompensationsverzeichnissen (Kompensationsverzeichnis-Verordnung – KompVzVO) bestimmt die erforderlichen Angaben, § 5 die Verwendung elektronischer Vordrucke. Gemäß § 2 Abs. 3 KompVzVO kann die für die Zulassung des Eingriffs zuständige Behörde dem Verursacher des Eingriffs auferlegen, die Angaben unter Verwendung der elektronischen Vordrucke zu übermitteln (Nebenbestimmung unter A.4.5.9). Die Deutsche Bahn AG beabsichtigt, bundesweit die jeweils vorgeschriebenen Daten für die Kompensationsverzeichnisse der Länder künftig aus einem eigenen Kataster

(Fachinformationssystem Naturschutz und Kompensation - FINK) an die katasterführenden Landesbehörden und das Eisenbahn-Bundesamt zu übermitteln. Sofern die entsprechende Übermittlung der gesetzlich geforderten Daten an das Kompensationsverzeichnis Baden-Württemberg bereits vollständig durchgeführt wurde, ist eine gesonderte zusätzliche Erfassung nicht erforderlich.

B.4.5.2 Artenschutz

Die Vorhabenträgerin hat die Auswirkungen des Bauvorhabens und die möglichen Beeinträchtigungen der Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL) und der heimischen europäischen Vogelarten i. S. des Art. 1 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 (Vogelschutzrichtlinie) untersucht sowie die dadurch ausgelösten Verbotstatbestände - speziell für den Juchtenkäfer – geprüft. Die durchgeführten Erhebungen sind vollständig, methodisch richtig sowie ausreichend aktuell.

Für die betroffenen Arten der Artengruppen Fledermäuse, Vögel, Reptilien und Insekten wurden jeweils spezielle Maßnahmen zur Vermeidung und ggf. zum vorgezogenen Ausgleich im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG entwickelt. Da für den Juchtenkäfer die Einhaltung der Verbotsbestimmung des § 44 Abs. 1 BNatSchG aufgrund der untersuchungsimmanenten Unsicherheit nicht vollständig gewährleistet ist, wird für diese Art eine artenschutzrechtliche Ausnahme von der Vorhabenträgerin beantragt und mit dieser Entscheidung gewährt.

Fledermäuse

Die Fledermaus-Vorkommen wurden mittels Detektorerfassungen, Ausflugbeobachtungen, Ermittlung von Balzterritorien (Detektor) sowie Quartierkontrollen mit Hubsteigereinsatz untersucht; zudem wurden die Mulmproben der Juchtenkäfer-Untersuchung auch auf Besiedelungshinweise von Fledermäusen kontrolliert. Im Ergebnis konnten im Bereich der 16. Planänderung zwar fünf Fledermausarten nachgewiesen werden, Bereiche oder Elemente mit Quartierfunktion wurden jedoch nicht festgestellt. Während zwei Arten (Mücken- und Zwergfledermaus) im gesamten Untersuchungsgebiet bei der Nahrungssuche beobachtet wurden, konnten zwei Arten (Kleiner Abendsegler und Rauhaufledermaus) nur vereinzelt und die Wasser-

fledermaus nur lokal ausgemacht werden. Dennoch ist ein Verlust von einzelnen Tagesverstecken nicht auszuschließen. Mit der entsprechenden Bauzeitenbeschränkung – namentlich der Maßnahme V2 – können Tötungen vermieden werden, die Funktion von einzelnen Tagesverstecken wird im vom Eingriff betroffenen Raum weiterhin erfüllt. Weiteres artenschutzrechtliches Konfliktpotential ist im Hinblick auf die Fledermäuse nicht zu erwarten. Die erfassten Konflikte werden vollständig bewältigt. Zusätzliche Maßnahmen, z. B. das vom Regierungspräsidium Stuttgart geforderte Monitoring, sind daher nicht erforderlich.

Die höhere Naturschutzbehörde kritisiert den Umfang der Erfassungen und fordert mit Batcorder-Erfassungen den Einsatz einer zusätzlichen Erfassungsmethode. Demgegenüber werden Anzahl und Art der durchgeführten Erfassung im Hinblick auf die vorhandenen Strukturen und die erfassten Arten von der Planfeststellungsbehörde als ausreichend angesehen. Das Regierungspräsidium Stuttgart beanstandet die Ausrichtung der Erfassung auf Winterquartiere. Nach den ermittelten und aus weiteren Gutachten aus dem näheren und weiteren Umfeld bekannten Arten liegen keine Hinweise auf das Vorhandensein von Wochenstubenquartieren in Höhlenbäumen vor, die eine intensivere Erfassung des Fledermausbestandes begründet hätten. Mit der gewählten Untersuchungstiefe wurde der Nachweis von Flugrouten und Nahrungshabitaten in dem intensiv genutzten innerstädtischen Untersuchungsgebiet hinreichend erbracht.

Vögel

Im Jahr 2013 wurden an neun Tagen im Zeitraum März bis Juni Erfassungen durchgeführt. Die insgesamt 10 Termine fanden überwiegend in den Morgenstunden statt, in zwei Fällen handelte es sich um Abendbegehungen. Eine zusätzliche Feststellung von Horstbäumen im unbelaubten Zustand mit anschließender Kontrolle zur Brutzeit diente der Erfassung von Greifvögeln. Den örtlichen Gegebenheiten und dem zu erwartenden Artenspektrum wurde mit der Kartierung hinreichend Rechnung getragen. Im Ergebnis konnten im Untersuchungsgebiet 13 Vogelarten, davon 12 Brutvorkommen nachgewiesen werden. Die festgestellte Artengemeinschaft wird durch wenig störungsanfällige Arten gebildet. Ihre Zusammensetzung spiegelt die intensive Nutzung der Grünflächen sowie die Benachbarung der Verkehrsachsen wider. Für die Ermittlung von möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten fasst das Gutachten häufige und anspruchsarme Vogelarten mit ähnlichen ökologischen Ansprüchen und somit ähnlichen Empfindlichkeiten gegenüber Eingriffen in neststand-

ortbezogene Gilden zusammen. Im Ergebnis wird hinsichtlich möglicher Habitatverluste eine geringe Betroffenheit festgestellt, die im vom Eingriff betroffenen Raum gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG aufgefangen werden kann. Auch im Hinblick auf Störungen und Tötungen wird nachvollziehbar belegt, dass unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 1 – (Bauzeitliche Beschränkung für die Baufeldfreimachung) artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht verletzt werden. Die außerhalb des Untersuchungsgebiets gelegene Fläche der CEF-Maßnahme CEF 1, die sich im Laufe des Verfahrens als erforderlich erwiesen hat, wurde im Nachgang kontrolliert. Es wurde durch die gutachterliche Stellungnahme vom 26.01.2016 nachvollziehbar dargelegt, dass auch durch hier vorgesehenen Gehölzauflichtungen keine Verbotsverletzungen zu erwarten sind, sofern die genannte Bauzeitenbeschränkung (V 1) beachtet wird. Diese Bauzeitenbeschränkung wird mit dieser Entscheidung planfestgestellt.

Mauereidechse

Die Reptilienkartierung erfolgte an sechs jahreszeitlich und witterungsbedingt geeigneten Terminen im Jahr 2013. Im Ergebnis stellt die Mauereidechse die einzige im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Reptilienart dar. Auf beiden Seiten des Neckars konnten – anders als noch für den Bebauungsplan Ca 264 (B 10/Rosensteintunnel) – Individuen der Mauereidechse nachgewiesen werden. Während das Vorkommen am Westufer recht individuenreich ist, wurden am Ostufer bisher lediglich Einzeltiere festgestellt. Nur das Vorkommen am Ostufer ist Gegenstand dieser Entscheidung; das westliche Vorkommen war bereits Gegenstand des genannten Bebauungsplans und der 2. Planänderung zum PFA 1.5 und wurde dort abschließend behandelt. In Abstimmung und Kooperation mit der Landeshauptstadt Stuttgart wurde am Neckarwestufer zudem bereits eine vollständige Vergrämung der Eidechsen aus den Baubereichen durchgeführt. Daher beziehen sich die in den Planunterlagen dargestellten Maßnahmen sowie die entsprechenden Maßgaben dieser Entscheidung ausschließlich auf das Mauereidechsen-Vorkommen am Neckarostufer.

Die Mauereidechsen-Vorkommen im Gebiet der Stadt Stuttgart werden einer Gesamtpopulation zugerechnet, die sich in Ausbreitung befindet und die gerade entlang von Bahnlinien mit hohen Besiedlungsdichten auftritt. Mit dem Vorhaben geht die Beanspruchung von Teilflächen einher, die aufgrund der vorhandenen Wege,

Straßen etc. bereits stark gestört sind. Zur Vermeidung von Verbotsverletzungen sind spezielle Maßnahmen erforderlich. Die Mauereidechsen werden vergrämt (Vermeidungsmaßnahme V4), zu diesem Zweck werden auch Zielflächen aufgewertet (CEF-Maßnahme CEF 1). Mit einer entsprechenden zeitlichen Regelung (V3) wird vermieden, dass die Beräumungen (z. B. von Mauern, Bodenumlagerungen, aber auch das Abräumen der Vergrämungsfolie) in die inaktive Zeit der Mauereidechsen fallen; dadurch werden vermeidbare Tötungen unterbunden.

Speziell für die Eidechsen-Zielflächen wurde eine Nachuntersuchung durchgeführt. Einzelnachweise der Mauereidechse haben die grundsätzliche Eignung der Flächen bestätigt.

Die untere Naturschutzbehörde hat im Verfahren CEF-Maßnahmen zur Aufwertung angrenzender Flächen gefordert. Die Vorhabenträgerin hat diese Forderung aufgegriffen und wertet mit der Maßnahme CEF 1 (laut SAP: C 1) zusätzliche Bereiche für eine Eidechsenbesiedelung auf. Am nördlichen Neckarostufer werden Gehölze ausgelichtet. Darüber hinausgehende Maßnahmen sind nicht erforderlich, da die Uferböschungen im Bestand alle essenziellen Habitatrequisiten aufweisen. Aufgrund der aktuell geringen Besiedlungsdichte ist davon auszugehen, dass hier eine Aufnahmekapazität in hinreichendem Umfang besteht.

Der Hinweis der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung, die Eidechsen auf der kleinen Teilfläche zwischen Eidechsenzaun und betonierter Schleusenplanie könnten bei Hochwasser nicht flüchten, ist nicht zutreffend. Tatsächlich bleiben böschungaufwärts im hinreichenden Umfang Fluchtmöglichkeiten auf angrenzende Flächen bestehen. Eine zusätzliche Belastung künftiger Baumaßnahmen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung ergibt sich ebenfalls nicht, da das Ostufer – anders als noch vor wenigen Jahren – aktuell bereits besiedelt ist. Dieses Vorkommen ist daher ohnehin beispielsweise bei künftigen Sanierungsmaßnahmen an der Böschung zu berücksichtigen. Die von der Landeshauptstadt Stuttgart geäußerte Befürchtung, das Vorkommen der Mauereidechsen könne sich auf den Bereich des Sailerwasens ausdehnen, ist nicht dem Vorhaben anzulasten. Denn wie ausgeführt, ist das Neckarostufer aktuell von der Mauereidechse besiedelt, diese Besiedelung gilt als stabil, eine weitere natürliche Ausbreitung ist auch hier anzunehmen. Bereits in der jetzigen Situation ist davon auszugehen, dass sich die vorhandenen Eidechsen am Neckarostufer in die Bereiche des Sailerwasens zurückziehen. Die im Übrigen von der Landeshauptstadt Stuttgart geforderte räumliche Differenzierung der Maßnah-

men ist mit der Darstellung der CEF 1 gegenüber der Vermeidungsmaßnahme V 4 gegeben.

Mit der Nebenbestimmung A.4.5.3, 2. Absatz wird die Forderung der Naturschutzbehörde zur maximalen Breite der Vergrämungsfolie aufgegriffen. Eine Reduzierung der im Maßnahmenblatt genannten maximalen Auslegungsbreite ist erforderlich und geboten, um den Tieren das Abwandern aus dem abgedeckten Bereich zu ermöglichen. Mit der vorgelegten Skizze verdeutlicht die Vorhabenträgerin selbst die Machbarkeit dieser Vorgehensweise.

Sobald die Gefahr besteht, dass die Uferbereiche, in die vergrämt werden soll, überflutet werden, kann die Vergrämungsmaßnahme nicht durchgeführt werden. Da die Vorhabenträgerin plant, die Mauereidechse in Richtung Wasserlinie zu vergrämen, ist die Maßnahme von der Wasserführung des Neckars abhängig. Die Nebenbestimmung A.4.5.3, 1. Absatz ist zum Schutz der betroffenen Tiere erforderlich und geboten. Sie dient darüber hinaus auch dem Zweck, ein Abtreiben des Materials zu verhindern. Der Forderung des Wasser- und Schifffahrtsamtes, vor Hochwasser seien die Folien zu entfernen, wird damit entsprochen.

Das Regierungspräsidium äußert konkrete Hinweise zur Ausgestaltung von Reptilienschutzzäunen und fordert die Vorlage einer Ausführungsplanung. Die Reptilienschutzzäune dienen dem Zweck, eine Rückwanderung der Mauereidechsen in die Baubereiche zu verhindern. Die Ausgestaltung dieser wie auch anderer landschaftspflegerischer Maßnahmen im Detail ist Gegenstand der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung und gemäß Nebenbestimmung A.4.5.1 mit der höheren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Juchtenkäfer/ Eremit

Alle besiedelungsgerechten Bäume im Untersuchungsgebiet, aufgeteilt nach Neckarwest- und Neckarostufer, wurden systematisch auf Nachweise des Juchtenkäfers untersucht. Diese Besiedelungskontrollen umfassten insbesondere Höhlenkontrollen, bei Zugänglichkeit der Höhlen auch Untersuchungen des Mulms auf Käferreste, Kotballen, Larven und Puppenwiegen sowie das Absuchen der Stammfüße auf Spuren wie Chitinreste oder Kotpillen.

In den beiden Untersuchungsgebieten am östlichen und westlichen Neckarufener wurden insgesamt drei vom Juchtenkäfer besiedelte Bäume nachgewiesen (Baum-Nr.

265, 274, 298). Im Zuge der Erfassungen wurden weitere Bäume mit Besiedlung durch andere Rosenkäferarten (Gattungen *Protaetia* und *Cetonia*) festgestellt, die eine grundsätzliche Eignung auch für den Juchtenkäfer anzeigen und deshalb als Potentialbäume 1. Ordnung eingestuft werden (Baum-Nr. 264, 302, 303, 304, 322).

Vorhabenbedingt wird ein Potentialbaum 1. Ordnung gefällt. Die besiedelten Juchtenkäfer-Bäume bleiben so wie die übrigen Potentialbäume 1. Ordnung erhalten. Mit der Schutzmaßnahme S 7 werden die Bäume im Bereich der Bauflächen gegenüber Beeinträchtigungen geschützt. Für den Baum Nr. 265, um den bauzeitlich ein aufgeständerter Fuß- und Radweg herumgeführt werden soll, hat die Vorhabenträgerin ein spezielles Schutzkonzept vorgelegt. Mit diesen und weiteren geplanten Maßnahmen (V 5 bis V 9) werden bauzeitliche Beeinträchtigungen vermieden.

Grundsätzlich sind Untersuchungen auf Vorkommen des Juchtenkäfers mit Unsicherheiten behaftet: Ein gewisses Restrisiko, dass trotz intensiver Nachsuche mit Höhlenkontrolle, Mulmanalyse etc. ein Besiedlungsnachweis am lebenden, stehenden Baum nicht gelingt und dennoch im Zuge der Fällung ein Vorkommen des Juchtenkäfers festzustellen ist, verbleibt. Aufgrund der Fällung eines Potentialbaumes 1. Ordnung beantragt die Vorhabenträgerin vorsorglich eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG und legt die Voraussetzungen mit dem Ausnahmeantrag nachvollziehbar dar:

Der Planfeststellungsabschnitt 1.5 Zuführung Feuerbach und Bad Cannstatt ist Teil der Umgestaltung des Bahnknotens Stuttgart und Bestandteil der Aus- und Neubaustrecke Stuttgart-Ulm-Augsburg. Die Neu- und Ausbaustrecke mit ihren beiden Knotenpunkten Stuttgart und Ulm ist Bestandteil des „Europäischen Infrastrukturleitplanes“ des Internationalen Eisenbahnverbandes (UIC). Der von der UIC erarbeitete Leitplan dient den nationalen Eisenbahnen als Planungsgrundlage. Mit der Entscheidung Nr. 1629/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union vom 23.07.1996 über gemeinschaftliche Leitlinien für den Ausbau des transeuropäischen Verkehrsnetzes wurde der bisherige Planungsansatz für das europäische Hochgeschwindigkeitsnetz bestätigt. Die Eisenbahnrelation Stuttgart-Ulm ist in diesem Leitschema als „geplante Hochgeschwindigkeitsstrecke“ ausdrücklich enthalten. Bereits 1991 wurde mit der Neubaustrecke Mannheim-Stuttgart ein Teil des europäischen Hochgeschwindigkeitsnetzes in Betrieb genommen. In Fortführung dieser Strecke ist im Bundesverkehrswegeplan 2003 und im Bundes schienewegeausbaugesetz vom 15.09.2004 die gesamte Aus- und Neubaustrecke Stuttgart-Ulm-Augsburg im vordringlichen Bedarf enthalten. Die Leistungssteigerung

des Streckenkorridors Stuttgart-Ulm einschließlich der Bahnknoten Stuttgart und Ulm/Neu-Ulm ist aus eisenbahnbetrieblichen und verkehrlichen Gründen geboten. Deren Bedeutung sowohl für den durchgehenden Fern- als auch den Nah- und Regionalverkehr erfordert seine Anpassung an die modernen verkehrstechnischen Anforderungen. Es entspricht einem zwingenden Interesse, einen bestandskräftigen Planfeststellungsbeschluss für ein im öffentlichen Interesse liegendes Infrastrukturvorhaben umsetzen zu können.

Der Juchtenkäfer, für welchen die artenschutzrechtliche Ausnahme beantragt wird, besiedelt Bäume, die im PFA 1.5 in planfestgestellten Baubereichen des Vorhabens liegen. Die 4- gleisige Eisenbahnbrücke über den Neckar kann nicht gebaut werden, ohne Baumfällungen zu realisieren. Im Rahmen der o. g. Baumaßnahmen muss ein Baum (Nr. 264) gerodet werden, der potentiell als Lebensraum des Eremiten (bzw. nachweislich als Lebensraum des Rosenkäfers) dient.

Im Rahmen der Planfeststellung erfolgte eine Prüfung möglicher Alternativen des Vorhabens, in deren Ergebnis die vorliegende Variante des PFA 1.5 planfestgestellt wurde. Die Baumaßnahmen im PFA 1.5, insbesondere der Neubau der Eisenbahnbrücke über den Neckar sind standörtlich festgelegt bzw. stehen im direkten Zusammenhang mit den anschließenden Bauabschnitten. Die Pfeilergruppe an der Achse 400 ist Teil der Gründung für die neue Neckarbrücke. Eine Verschiebung der Pfeilergruppe nach Süden oder Norden erfordert mit der vorhandenen Trassierung eine Verschiebung der gesamten Brücke. Diese ist nicht möglich, da in diesem Fall die Anschlussbereiche nicht mehr angebunden werden können. Die Anschlussbereiche Rosensteinportal und die Gleisanlagen des Cannstatter Bahnhofs lassen sich nicht verschieben. Bei einer Verschiebung der Achse 400 nach Westen würde auf das große Brückenfeld zwischen den Achsen 400-500 ein kleines Brückenfeld zwischen den Achsen 300-400 folgen, welches zu abhebenden Kräften in der Achse 300 führt. Diese sind technisch nicht zu beherrschen. Die Verschiebung nach Westen scheitert somit an der Statik der Brücke. Eine Verschiebung der Achse 400 nach Osten würde zu einer erheblichen Verminderung des Hochwasserabflussquerschnitts des Neckars im Endzustand führen und ist daher ebenfalls nicht möglich. Damit die Gründung für die Pfeilergruppe der Achse 400 hergestellt werden kann, muss der mit dem Rosenkäfer besiedelte Baum 264 gefällt werden. Der Baum steht unmittelbar neben der für die Gründung erforderlichen Baugrube. Schutzmaßnahmen sind für den Baum aufgrund der Nähe zur Baugrube nicht möglich. Dem Konflikt kann daher nicht aus dem Weg gegangen werden.

Auch für den Fall, dass sich der Baum Nr. 264 tatsächlich im Rahmen der Fällung als besiedelt erweisen sollte, verbleibt die lokale Metapopulation in einem günstigen Erhaltungszustand. Dieser Baum wird von den Gutachtern zusammen mit den anderen Bäumen im Vorhabenbereich aufgrund der geringen Entfernung der Juchtenkäferpopulation des Rosensteinparks zugerechnet. In diesem und angrenzenden Bereichen wurden in den vergangenen Jahren umfangreiche Untersuchungen durchgeführt, der aktuelle Juchtenkäfer-Bestand ist hier umfassend dokumentiert. Vor dem Hintergrund der – wohl unerwartet – hohen Anzahl der Juchtenkäfer- und Rosenkäfer-Nachweise wird der Erhaltungszustand der lokalen Metapopulation von der Gutachterin als sehr gut bewertet. Mit der 16. Planänderung „EÜ Neckar“ sind mehrere spezielle Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen verbunden, welche das Verbleiben einer ausreichend großen Population mit hoher Regenerationsfähigkeit im Gebiet auch dann sichern, wenn der potentielle Fall einer Co-Besiedlung des Baumes 264 durch die Art Juchtenkäfer eintreten sollte. Die gutachterliche Einschätzung, dass auch bei Verlust des einen (potentiellen) Brutbaumes die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt, ist daher gut nachvollziehbar.

Im Ergebnis wird sich der sehr gute Erhaltungszustand der lokalen Population in Folge des Vorhabens nicht verschlechtern. Folglich wird auch der Erhaltungszustand der Populationen auf überörtlicher Ebene nicht verschlechtert, die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert.

Daher wird die Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt.

Die Eingriffe in den Lebensraum des Juchtenkäfers wie auch anderer holzbewohnender Arten werden durch geeignete Maßnahmen vollständig kompensiert (v. a. Maßnahme A_{FCS} 1). Eine Ausnahmegenehmigung i. S. des § 45 Abs. 7 BNatSchG verbunden mit Kohärenzsicherungsmaßnahmen für aktuell nicht vom Juchtenkäfer besiedelte Bäume oder für die lediglich national geschützten Arten (z. B. den Rosenkäfer) ist nicht erforderlich.

Für die nachweislich vom Juchtenkäfer besiedelte Robinie, Baum Nr. 265, hat die Vorhabenträgerin ein gutachterliches Konzept vorgelegt, mit dem dieser Baum trotz der direkt angrenzenden bauzeitlichen Tätigkeiten erhalten werden kann. Das Regierungspräsidium Stuttgart fordert zum Teil Schutzmaßnahmen, die bereits berücksichtigt wurden (z. B. die lastfreie Ausführung). Weitergehende Maßnahmen lassen sich jedoch aufgrund der baulichen Zwänge nicht umsetzen. Entscheidend ist jedoch, dass die gutachterlich ausgewiesenen Maßnahmen – bei entsprechend fach-

gerechter Ausführung und konsequenter Beachtung über die gesamte relevante Bauzeit – für die Erhaltung des Baumes geeignet und ausreichend sind. Die konkrete Ausgestaltung dieser Maßnahmen bleibt der Ausführungsplanung vorbehalten, die mit der höheren Naturschutzbehörde abzustimmen ist.

Die für die im Baubereich verbleibenden Potentialbäume vorgesehene Schutzmaßnahme S 7 ist für den Schutz dieser Bäume ausreichend. Insbesondere ist eine zusätzliche Regelung für den vom Regierungspräsidium Stuttgart geforderten Schutz des Wurzelbereichs als Bereich der Kronentraufe zuzüglich 1,5 m nicht erforderlich, da dies bereits der Definition des Wurzelbereichs gemäß DIN 18920 entspricht und die Anwendung dieser DIN mit der Schutzmaßnahme S 7 planfestgestellt wird.

Der Juchtenkäfer-Potentialbaum Nr. 267, dessen besonderen Schutz das Regierungspräsidium Stuttgart fordert, wurde zwischenzeitlich zusammen mit den Bäumen Nr. 262 und Nr. 300 durch die Landeshauptstadt Stuttgart vor März 2014 gefällt. Die geforderte Festsetzung spezieller Schutzmaßnahmen für den Baum Nr. 267 wie für die anderen genannten Bäume erübrigt sich daher.

Die Vorhabenträgerin hat mit der Vermeidungsmaßnahme V 7 in Verbindung mit dem Maßnahmenkonzept der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zum Juchtenkäfer ein Konzept zur Überwachung vorgelegt, dass im Fall der Bergung und Hälterung sowie der späteren Aussiedlung von Individuen dieser Art zur Anwendung kommt. Somit wird insgesamt die Überwachung bzw. das Monitoring in allen Phasen von der Hälterung bis zur Aussiedlung hinreichend gewährleistet.

B.4.5.3 FFH-Gebiet „7220-341 Stuttgarter Bucht“

Wegen der Benachbarung des Vorhabens zum Rosensteinpark, der Bestandteil des FFH-Gebietes „7220-341 Stuttgarter Bucht“ ist, hat die Vorhabenträgerin eine FFH-Vorprüfung vorgelegt. Mit der FFH-Vorprüfung hat die Vorhabenträgerin nachvollziehbar dargelegt, dass die 16. Planänderung nicht geeignet ist, eine erhebliche Beeinträchtigung der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile auszulösen.

Von den für das FFH-Gebiet „Stuttgarter Bucht“ benannten Erhaltungszielen sind im Rosensteinpark der Lebensraumtyp 6510 Magere Flachland-Mähwiesen sowie die prioritäre Art *Osmoderma eremita* (Eremit oder Juchtenkäfer) vertreten.

Das einzige Vorkommen des Lebensraumtyps 6510 Magere Flachland-Mähwiesen im Rosensteinpark ist am entgegengesetzten Ende der Parkanlage im Bereich der

Ehmannstraße verortet. Eine Beeinträchtigung dieses Erhaltungszieles kann aufgrund der Entfernung des Vorhabens der 16. Planänderung zu diesem Vorkommen ausgeschlossen werden.

Zu dem Erhaltungsziel Juchtenkäfer wurden anlässlich dieser und anderer Planänderungen umfangreiche Untersuchungen im Rosensteinpark und darüber hinaus durchgeführt. Die 16. Planänderung „EÜ Neckar“ verursacht Baumfällungen außerhalb, jedoch nicht innerhalb des FFH-Gebietes. Nach derzeitigem Kenntnisstand wird zudem kein vom Juchtenkäfer besiedelter Baum in Anspruch genommen. Im Rahmen der Bestandserfassungen wurden allerdings auch Potentialbäume identifiziert. Ein solcher Potentialbaum 1. Ordnung außerhalb des FFH-Gebietes wird für das Vorhaben gefällt. Angesichts des guten Erhaltungszustandes der lokalen Metapopulation wird eine erhebliche Beeinträchtigung von der Gutachterin ausgeschlossen. Diese Aussage berücksichtigt ausdrücklich auch die Möglichkeit, dass sich der Potentialbaum im Rahmen der Fällmaßnahme als durch den Juchtenkäfer besiedelt herausstellt. Baubedingte Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen können durch eine insektenfreundlichen Baustellenbeleuchtung (s. Maßnahme V9) vermieden werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Juchtenkäfers als Erhaltungsziel des FFH-Gebietes Stuttgarter Bucht ist daher auszuschließen.

Im Ergebnis wird durch die vorgelegten Gutachten eine erhebliche Beeinträchtigung der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile durch die 16. Planänderung „EÜ Neckar“ nachvollziehbar ausgeschlossen.

B.4.5.4 Baumschutzsatzung der LHS Stuttgart

Im Bestand werden 62 Bäume nach Baumschutzsatzung dargestellt, die künftig entfallen. Von diesen 62 Fällungen sind 41 durch das Vorhaben „EÜ Neckar“ verursacht. Diesem Verlust stehen 17 zusätzliche Baumpflanzungen auf den Flächen der Maßnahmen G 1 bis G 3 gegenüber (s. Einwendungsbearbeitung 1/11). In der Bilanzierung ergibt sich ein verbleibender Kompensationsbedarf von 77 Ersatzpflanzungen, die nicht im Eingriffsbereich umgesetzt werden können. Entsprechend § 8 Abs. 1 und Abs. 2 der Baumschutzsatzung erfolgt die Kompensation in Form einer Ersatzzahlung in Höhe von EUR 8.200 pro erforderlicher Ersatzpflanzung, insgesamt also EUR 631.400 (Nebenbestimmung A.4.5.6). Die näheren Angaben zu der Überweisung werden von der Landeshauptstadt Stuttgart mitgeteilt. Aufgrund der

Konzentrationswirkung dieser Entscheidung bedarf es keiner gesonderten Befreiung durch die Landeshauptstadt Stuttgart.

B.4.5.5 Sonstige geschützte Teile von Natur und Landschaft

Weitere geschützte Teile von Natur und Landschaft sind nicht betroffen.

B.4.5.6 Landschaftspflegerische Ausführungsplanung, Umweltfachliche Bauüberwachung

Die Vorlage der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung (LAP), Nebenbestimmung A.4.5.1, ist erforderlich, da solche landschaftspflegerischen Maßnahmen Bestandteil des Vorhabens sind (z. B. Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen), die in den Bauablauf einzuordnen sind oder die einer Konkretisierung bedürfen, weil sie speziellen Anforderungen genügen müssen, die sich auf der Maßstabsebene des LBP nicht abbilden lassen (z. B. Gestaltungsmaßnahmen). Es ist zweckmäßig, die Vorlage einer bereits abgestimmten LAP anzuordnen, da auf diese Weise in der Regel Zeit und Planungsaufwand gespart werden können.

Die Umweltfachliche Bauüberwachung der Fachrichtung Naturschutz, Nebenbestimmung A.4.5.2, ist erforderlich und geboten, da die Durchführung von speziellen Artenschutz-Maßnahmen vorgesehen ist, die zumindest teilweise als nicht standardisierte Maßnahmen anzusehen oder die vor und während der Bauzeit einzuordnen sind.

B.4.6 Kommunale Belange

Die 16. Planänderung hat aufgrund der Lage der geplanten Eisenbahnüberführung mehrere Schnittpunkte zu verschiedenen kommunalen Belangen. Die Landeshauptstadt Stuttgart hat insofern auf verschiedene Abstimmungserfordernisse während der Ausführungsplanung hingewiesen, die Eingang in die Nebenbestimmungen gefunden haben und von der Vorhabenträgerin im Übrigen auch im Einzelnen zugesagt wurden. In Verbindung mit bestehenden vertraglichen Vereinbarungen zwischen der Landeshauptstadt Stuttgart und der Vorhabenträgerin sowie bestehenden Richtlinien und Vorschriften, wie zum Beispiel der RaV Abwasser, ist sichergestellt,

dass die Landeshauptstadt Stuttgart rechtzeitig eingebunden wird und kommunale Belange ausreichend berücksichtigt werden.

B.5 Gesamt abwägung

Am gegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens bleiben im Verhältnis zur Gesamtplanung im Wesentlichen gleich, da sich die Änderung auf bestimmt räumlich und sachlich abgrenzbare Teile gegenüber der bisherigen Planung beschränkt. Die Änderung hat keine zusätzlichen, belastenden Auswirkungen von einigem Gewicht auf die Umgebung oder auf die Belange Betroffener. Im Ergebnis lässt sie das Abwägungsergebnis der vorliegenden Planung unberührt.

B.6 Sofortige Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO war auf Grund des überwiegenden besonderen öffentlichen Interesses sowie auf Grund des überwiegenden Interesses der Vorhabenträgerin an der sofortigen Durchführung des Vorhabens geboten. Die Vorhabenträgerin hat mit Schreiben vom 28.09.2015 die Anordnung der sofortigen Vollziehung beantragt und das besondere öffentliche Interesse an der Durchführung begründet, das mit den privaten Interessen der Vorhabenträgerin weitgehend deckungsgleich ist.

Der Planfeststellungsbeschluss zu Planfeststellungsabschnitt 1.5 ist bestandskräftig. Damit steht fest, dass die Zuführungen aus Feuerbach und Bad Cannstatt zum neuen Hauptbahnhof und deren Folgemaßnahmen gebaut werden dürfen. Die Vorhabenträgerin hat großvolumige Bauaufträge für den Rohbau des neuen Tiefbahnhofs (Planfeststellungsabschnitt 1.1), den Rohbau der Tunnel nach Feuerbach und Bad Cannstatt (Planfeststellungsabschnitt 1.5), den Rohbau der Tunnel nach Ober- und Untertürkheim (Planfeststellungsabschnitt 1.6a) und auch für den Fildertunnel im Planfeststellungsabschnitt 1.2 vergeben. Mit der Umsetzung des Großprojekts ist in vielerlei Hinsicht begonnen worden.

Das Vorhaben dient der Steigerung der Attraktivität des Schienenverkehrsangebots. Die fachplanungsrechtliche Planrechtfertigung wurde in mehreren Urteilen des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg bestätigt. Aufgrund verschiedener Um-

stände hat sich die Realisierung des Großprojekts gegenüber dem ursprünglichen Zeitplan verzögert. Erschwernisse für den Eisenbahnverkehr und für die Fahrgäste im Stuttgarter Hauptbahnhof blieben bei weiteren Verzögerungen ebenso wie Beeinträchtigungen Dritter durch baubedingte Immissionen wie Lärm, Staub und Erschütterungen länger bestehen.

Demgegenüber besteht ein Interesse an der aufschiebenden Wirkung einer Anfechtungsklage, um nicht die Schaffung von unter Umständen unumkehrbaren vollendeten Tatsachen vor Ablauf der Rechtsbehelfsfristen zu ermöglichen.

Die Abwägung dieser gegenläufigen Belange ergibt, dass das Suspensivinteresse gegenüber dem Vollzugsinteresse zurückzutreten hat. Die Rechte und Belange Drittbetroffener können durch den sofortigen Vollzug dieses Bescheides nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Die Öffentlichkeit wäre bei Abwarten der denkbaren Ausschöpfung des Rechtsweges zudem stärker betroffen, als dies bei sofort ermöglichtem Vollzug des Bescheides der Fall ist.

B.7 Gebührenentscheidung

Die Gebührenentscheidung beruht auf §§ 3 Abs. 4 Satz 1 Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz, 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9, 7 h Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz, 1, 4 Abs. 1, 6 Abs. 1, 22 Abs. 4 Satz 1 Bundesgebührengesetz, 1, 2 Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes. Für Anträge auf Planänderungen, die vor dem 24.07.2014 eingegangen sind, gibt es keinen Gebührentatbestand.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg
Schubertstraße 11
68165 Mannheim

erhoben werden. Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), dieses vertreten durch den Präsidenten des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Karlsruhe/ Stuttgart, Olgastraße 13, 70182 Stuttgart) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte sowie die sonst nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 7 VwGO genannten Personen und Organisationen zugelassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid hat gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid gem. § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg gestellt und begründet werden.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Stuttgart, den 01.02.2016
Az.: 59170-591pä/009-2014#020
VMS-Nr.: 3009066 (30)

Im Auftrag

Johst

Dr. Johst

